VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE

# ( "EQUI-SEM-A-INTRA")

ROPÄI	SCHE UNION				INTE			
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer				
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer				
	Anschrift			Zuständige oberste Behörde	QR-Code			
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörde				
I.5.	Empfänger		I.6.					
	Name			<b>durchführt</b> Name	Registrierungsnr.			
	Anschrift			Anschrift				
I.5. I.7. I.8. I.11.	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode			
I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code			
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort				
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-			
	Anschrift			Anschrift	/Zulassungsnr.			
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
I.13.	Verladeort		I.14.	Datum und Uhrzeit des Abtra	nsports			
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen				
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-			
	E OFMIT	a ragong		Anschrift	/Zulassungsnummer			
	□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug			Land	ISO-Ländercode			
	2 Dischoum	o outselfullized g	I.17.	Begleitdokumente				
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code			
	Dokument			Land	ISO-Ländercode			
				Bezugsnummer des Handelspapi				
I.18.	Beförderungsbeding	ungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren			
I.19.	Transportbehälter-/	Containernummer /Plombennummer	r					
	Transportbehälter-/Co	ontainer-Nr. P	lombenn	ummer				

I.20.	Zertifiziert als/für								
□ Weitere	Haltung	□ Schlachtung		□ G	eschlossen	er Betrieb	□ Zuchtmater	rial	
□ Registrierter Equide		□ Wanderzirkus/	□ Wanderzirkus/Dressurnummer □ Au		Ausstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung		
							oder Einsatz		
□ Freisetzı	ung in offenen Gewässe	rn 🗆 Versandzentrui	m				□ Aquakulturbetrieb für		
			Umse		setzgebiet/	etzgebiet/Reinigungszentrum			
□ Weiterve	erarbeitung	□ Organische D¨u	□ Organische Düngemittel und □ Tec		echnische `	Verwendung	□ Quarantäne	betrieb oder	
		Bodenverbesseru	Bodenverbesserungsmittel				ähnlicher Betrieb		
□ Erzeugn	isse für den menschliche	en □ Bestäubung		□ Zı	um mensch	nlichen Verzehr	□ Sonstiges		
Verzehr				best	immte lebe	ende Wassertiere			
I.21.	□ Für die Durchful	hr durch ein Drittland	l						
	Drittland				ISO-Lä	ndercode			
	Ausgangsort				GKS-C	ode			
	Eingangsort				GKS-C	ode			
I.22.	□ Für die Durchfuhr	durch (einen) Mitglie	dstaat(en)		I.23.	□ Für die Ausfuhr			
	Mitgliedstaat		ISO-Länderco	ode		Drittland	ISC	)-Ländercode	
Mitgliedstaat			ISO-Ländercode		Ausgangsort		GK	S-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Länderco	ode					
I.24.	Geschätzte Beförder	ungsdauer			I.25.	Fahrtenbuch	□ Ja	□ Nein	
I.26.	Gesamtzahl der Pacl	kstücke			I.27.	Gesamtmenge			
I.28.	Gesamtnettogewicht	/Gesamtbruttogewich	t (kg)		1.29.	Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30.	Beschreibung der Se	ndung							
KN-Code	Art U	Interart/Kategorie	Geschlecht	Identifizier	ungssyster	n Identifikationsn	ummer Alte	r Menge Art	
Ursprungs	region K	Cühllager		Identitätske	ennzeichen	Art der Verpack	kung	Nettogewicht	
Schlachtbe	etrieb A	art der Behandlung		Art der Wa	re	Anzahl Packstü	cke	Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellung	sbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnun der Anlage / de Betriebs/ Zentri Depots	nmer s		

II. Gesundheitsinformationen	II .	Bezugsnummer der	TT L	IMSOC-	ı
	п.а.	Rescheinigung	11.0.	Rezugsnummer	ı

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Equiden wurde in einer Besamungsstation<sup>(1)</sup> gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:
  - II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.
  - II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.
- II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
  - II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.
  - II.2.2. Sie kommen vor ihrer Einstallung in die Besamungsstation aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben oder aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,
    - II.2.2.1. in denen in den 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
    - (2) Entweder: [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra gemeldet.]
    - (2)Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:
      - (2) Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
      - (2)Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde;]]
    - II.2.2.2. in denen in den letzten 6 Monaten vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:
    - (2) Entweder: [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]
    - (2)Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:
      - (2) Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

- (2) Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]
- II.2.2.3. in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:
- (2) Entweder: [In dem Betrieb wurde in den letzten 12 Monate vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet.]
- (2)Oder: [In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung von Samen wurde(n) ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen
  - (2) Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
  - (2)Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]
- II.2.2.4. und in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Equide Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis oder mit der Ansteckenden Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) aufgewiesen hatte.
- II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.
- II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
- II.2.5. Sie wurden w\u00e4hrend eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und w\u00e4hrend des Gewinnungszeitraums:
  - II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit Burkholderia mallei (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde,
  - ▶" II.2.5.2. in Betrieben gehalten, in denen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evans*i), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden; ◀
    - II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
- II.2.6. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1. II.2.7.2. und/oder II.2.7.3. und dem Ende des Gewinnungszeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.
- II.2.7. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:
  - II.2.7.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund;
  - II.2.7.2. im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis (EVA)

EUROPÄISCHE UNION	
	(2) Entweder: [II.2.7.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]
	(2) Und/Oder: [II.2.7.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]
	II.2.7.3. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis ( <i>Taylorella equigenitalis</i> ) (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen an drei entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penisschaft (Vorhaut), der Harnröhre und der Fossa glandis entnommen wurden.
	Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit Negativbefund einem der folgenden Tests unterzogen wurden:
	(2) Entweder: [II.2.7.3.1. Isolierung von Taylorella-equigenitalis nach Kultivierung unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen. Die Kultur wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden angelegt;]
	(2) Und/Oder: [II.2.7.3.2. Nachweis eines Genoms von Taylorella equigenitalis durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgte;]
П.2.8.	Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.2.7. genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen, und zwar wie folgt:
	(3)[II.2.8.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Berührung, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen <sup>(4)</sup> wurden.]
	Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station während des Gewinnungszeitraums unter der Verantwortung des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen <sup>(4)</sup> wurden, und während des Zeitraums der Gewinnung von Samen für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst folgenden Tests unterzogen:

- im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.2.7.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Gewinnung des in Teil I beschriebenen Samens entnommenen Blutprobe durchgeführt<sup>(4)</sup>;
- b) im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis:
- (2) Entweder: [wurde der unter Nummer II.2.7.2. beschriebene Test zuletzt an frühestens 30 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommenen Proben durchgeführt<sup>(4)</sup>;]
- (2) Oder: [sofern der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider bestätigt wurde, wurde der unter Nummer II.2.7.2.2. beschriebene Test anhand eines aliquoten Teils des gesamten von dem Spenderhengst gewonnenen Samens, der höchstens 6 Monate vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gezogen<sup>(4)</sup> wurde, durchgeführt, und eine während eines Zeitraums von 6 Monaten dem Spenderhengst entnommene<sup>(4)</sup> Blutprobe reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 mit Positivbefund;]
  - c) im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis wurde der Test gemäß Nummer II.2.7.3. zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommen wurden<sup>(4)</sup>, und zwar

(2)Entweder: [in zwei Testreihen;]

(2)Oder: [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]

(3)[II.2.8.3. Der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und der Samen wird zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von gefrorenem Samen gewonnen.

Die unter den Nummern II.2.7.1., II.2.7.2. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen<sup>(4)</sup> wurden, und die unter den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden<sup>(4)</sup>, und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens. Und:

(2) Entweder: [Die unter Nummer II.2.7.2. beschriebenen Tests auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation oder vor seiner Verwendung entnommen<sup>(4)</sup> wurden, und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.]

(2) Oder: [Der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider wurde durch eine mit Negativbefund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen (4) wurden, bestätigt, und der Spenderhengst reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 mit Positivbefund.]

II.2.9. Sie wurden den unter Nummer II.2.8. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

2	g	Anfa	ngsdatum <sup>(4)</sup>	Datum der Probenahme für Gesundheitstests <sup>(4)</sup>					
Identifizieru ng des Samens	Testprogra	aes	Samengewinnung	EIA II.2.7.1.		EVA II. 2.7.2.		CEM II.2.7.3.	
Ide	T	Spenders				Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

- II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:
  - II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
  - II.3.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.
  - II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
    - II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:
    - II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
    - (2)(5)[II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]
- (2)(6)[II.4. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:
  - II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:
  - <sup>(2)</sup>Entweder: [eine Mischung aus Gentamicin (250 μg), Tylosin (50 μg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 μg);]
  - (2)Oder: [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 μg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 μg);]
  - $^{(2)}Oder:$  [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]
  - (2)Oder: [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung<sup>(7)</sup> ....., deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:
    - Gentamicin (250 μg), Tylosin (50 μg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 μg);
    - Lincomycin-Spectinomycin (150/300 μg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 μg);
    - Amikacin (75 μg) und Divekacin (25 μg).
  - II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

#### Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: "Versandort": Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift

der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.

Feld I.12.: "Bestimmungsort": Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder

Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

▶" Feld I.30.: "Art": Geben Sie "Samen" an.

> "Identifikationsnummer": Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. "Identitätskennzeichen": Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen

Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.

"Datum der Gewinnung/Erzeugung": Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der

Sendung an.

"Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots": Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen

"Menge": Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben

Kennzeichnung an.

"Test": Geben Sie "Ja, siehe Nummern II.2.8. und II.2.9." an. ◀

#### Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.2.9.

### Abkürzungen:

EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test
EVA-B1	Untersuchung auf das Virus der equinen viralen Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erster Test anhand der ersten Probe
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe

CEM-22 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-

## Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.30. eingetragene Samenmenge muss in Spalte B das Testprogramm (Nummer II.2.8.1., II.2.8.2. und/oder II.2.8.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstgewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.2.8.1., II.2.8.2. und II.2.8.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.2.8.2. oder II.2.8.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 der Tabelle eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

	eru	E	Anf	angsdatum	Datu	m der Prober	nahme für Gesui	ndheitstests	
	Identifizie ng des Samens	estprogra m	Haltungsort des	Samengewinnung	EIA II.2.7.1.	EVA II.2.7.2.		CEM II.2.7.3.	
ĺ	Ide	Те	Spenders			Blutprobe	Samenprobe	1.sample	2.sample
		ъ	C	Ъ	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
	A	В	C	D	EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

- (1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.
- <sup>(4)</sup> Fügen Sie die Tabelle in Nummer II.2.9. ein. (siehe Anleitung in Teil II der Erläuterungen).
- (5) Anwendbar auf gefrorenen Samen.
- (6) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.
- Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Tranceisoezeteimang des Findototika entitationaen Same	nverdumers un.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift